

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 65

Diez, Freitag, den 25. Juni 1920.

60. Jahrgang.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Das Wahlergebnis für den Reichstag, 21. Wahlkreis, wurde durch den Kreiswahlausschuss festgestellt. wie folgt:
Abgegeben wurden insgesamt 1136 256 gültige Stimmen.
Ungültig waren 3470 Stimmen.

Es entfallen auf Wahlvorschlag

1. Schwarz 192 808,
2. Schüding 116 084,
3. Zeitin 16 524,
4. Helfferich 177 273,
5. Dismann 139 321,
6. Nießer 183 511,
7. Scheidemann 310 735.

Durch Ueberweisung von Reststimmen aus dem 22. Wahlbezirk entfiel auf Wahlvorschlag 4 noch ein weiterer Sitz.

Als Abgeordnete sind demnach gewählt vom
Wahlvorschlag 1: Schwarz, Herbert, Söner,
Wahlvorschlag 2: Schüding,
Wahlvorschlag 4: Helfferich, Lind, Hartwig,
Wahlvorschlag 5: Dismann, Sender,
Wahlvorschlag 6: Nießer, Depp, Seibert,
Wahlvorschlag 7: Scheidemann, Tesch, Kaiser, Thöne, Hoch.

Als Ersatzmänner kommen in Betracht vom
Wahlvorschlag 1: Jungblut, Mitter, Schmitz,
Wahlvorschlag 2: Frieschmann,
Wahlvorschlag 4: Christian, Heins, Rudorff,
Wahlvorschlag 5: Hüttmann, Wid.,
Wahlvorschlag 6: Wink, Magnus, Hollmann,
Wahlvorschlag 7: Nöhle, Witte, Traudt, Quard, Bierbrauer,

Cassel, den 15. Juni 1920.

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis Hessen-Nassau
von Lentze.

Tgb.-Nr. 586.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft Die Barablieferungen der seitens der Arbeitgeber
einbehaltenen Steuerbeträge.

Nur Bekanntmachung in Nr. 61/62 des amtlichen Kreisblattes
für 1920.

Nach den Bestimmungen im § 45 des Einkommensteuer-
Gesetzes und den §§ 1 bis 3 der Bestimmungen über die vor-
läufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Ar-
beitslohn sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei jeder Lohn-
zahlung 10 p. H. des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeit-
nehmers einzubehalten. Für den einbehaltenen Betrag hat der
Arbeitgeber nach den Bestimmungen im § 4 Steuermarken in
die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzufüllen und zu ent-
werten. Das Finanzamt kann aber auch auf Antrag einzelnen
Arbeitgebern gestatten, daß die Verwendung von Steuermarken
unterbleibt, der Arbeitgeber dagegen aber die einbehaltenen
Beträge an die Steuerhebestelle, die für die Vereinnahmung
der von dem Arbeitnehmer zu zahlenden Einkommensteuer zu-
ständig ist, entweder in bar oder durch Ueberweisung auf das
Postkonto oder Bankkonto, einer dieser Hebestellen ab-
liefert. Hebestellen im Sinne dieser Bestimmungen sind die Ge-
meindekassen des Wohnorts der Arbeitnehmer.

W Arbeitgeber, welche von dieser Einrichtung Gebrauch
machen wollen, haben einen entsprechenden Antrag an das
Finanzamt in Diez baldigst einzureichen. Sie werden dann von
hier aus darüber in Kenntnis gesetzt werden, in welcher Weise
die Ablieferung der einbehaltenen Beträge zu geschehen hat
und wie die Hebestelle zum Zwecke der Gutschrift auf die
einzelnen Konten der Steuerpflichtigen von der Dynamen-
setzung des überwiesenen Betrages in Kenntnis zu setzen ist.

Ich ersuche die Arbeitgeber Ihrer Gemeinde hierauf
nochmals besonders hinzuweisen, und soweit von der Barab-
lieferung Gebrauch gemacht wird, für die in Frage kommen-
den Arbeiter keine Steuerkarten auszustellen.

Diez, den 18. Juni 1920.

Der Vorstand des Finanzamtes für den Kreis Unterlahn.
Markloff.

Ergänzende Bestimmungen.

über den Lohnabzug für die Einkommensteuer bei gleichzeitiger
Gewährung von Barlohn oder Naturalbezügen.

Vom 14. Juni 1920.

Nach § 2 dieser Bestimmungen über die vorläufige Erhebung
der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das
Rechnungsjahr 1920 (Centralblatt für das deutsche Reich S.
832) gelten als Arbeitslohn, von dem die Steuer einzubehalten
ist, nicht nur Geldbeträge, sondern auch Natural- und sonstige
Sachbezüge. Der Wert dieser Bezüge ist, soweit nicht Wohn-
tarifvereinbarungen vorliegen, nach den Ortspreisen zu berech-
nen, die das jeweils zuständige Versicherungsamt nach § 160
Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt hat.

In Ergänzung dieser Bestimmungen wird auf Grund des
§ 52 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-
gesetzblatt S. 359) verordnet:

Besteht der Arbeitslohn außer den Geldbeträgen auch in
Natural- oder sonstigen Sachbezügen und übersteigt der Wert
dieser Bezüge den Barlohn, so beschränkt sich der Abzug auf
zwanzig vom Hundert des Barlohns; dies gilt nur insoweit,
als die Gewährung von Natural- oder sonstigen Sachbezügen der
bisherigen Uebung entspricht. Die endgültige Veranlagung zur
Einkommensteuer wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Berlin, den 14. Juni 1920.

Der Reichsminister der Finanzen. In Vertretung. Moesle.

Diez, den 21. Juni 1920

Vorstehende „Ergänzende Bestimmungen“ werden hien-
mit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die auf Grund der
Bestimmungen des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung
für den Bezirk des Unterlahnkreises festgesetzten Ortspreise
der Natural- und Sachbezüge betragen:

Bei männlichen Personen unter 16 Jahren pro Tag 3,00 Mk.
bei männlichen Personen über 16 Jahren pro Tag 3,60 Mk.
bei weiblichen Personen pro Tag 3,00 Mk.

Für die Bemessung des einzuhaltenden Lohnbetrages
mögen folgende Beispiele dienen:

a) der monatliche Barlohn beträgt 150 Mk., der mona-
tliche Wert der Naturalbezüge 100 Mk., also weniger als der
Barlohn; abzuziehen sind monatlich 15 und 10 Mk. = 25 Mk.

b) der monatliche Barlohn beträgt 150 Mk., der monatliche
Wert der Naturalbezüge ebenfalls 150 Mk., abzuziehen sind
15 und 15 Mk. = 30 Mk.

e) Der monatliche Barlohn beträgt 150 M., der monatliche Wert der Naturalbezüge 200 M., also mehr als der Barlohn, abzuziehen sind monatlich vom Barlohn auch nur 30 M., da nach der Ergänzungsverordnung nicht mehr als 20 v. H. abgezogen werden dürfen.

Der Vorstand des Finanzamtes: Markloff.

Bekanntmachung.

über Bareinzahlungen zum Reichsnotopfer.

Es hat den Anschein, als ob in weiten Kreisen der Bevölkerung noch nicht mit der Tatsache gerechnet werde, daß das Reichsnotopfer, die große Abgabe vom Vermögen, nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1919, demnächst veranlagt und erhoben werden muß. Insbesondere scheint auch die Bevölkerung noch nicht genügende Kenntnis von den Vorteilen zu besitzen, die mit einer möglichst schon vor der Veranlagung erfolgenden Bareinzahlung auf das Reichsnotopfer verbunden sind.

Für die bis zum 30. Juni 1920 in bar gezahlten Beträge werden 8 v. H. für die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar gezahlten Beträge 4 v. H. als Vergütung gewährt. Wer also bis zum 30. Juni bar einzahlt, braucht für je 100 Mark nur 92 Mark hinzugeben, wer vom 1. Juli bis 31. Dezember einzahlt, immerhin nur 96 Mark. Die Ersparnis ist also im ersteren Falle eine ganz beträchtliche. Die Vorauszahlungen müssen durch Hundert Mark teilbar sein.

Außerdem vermeidet derjenige, welcher alsbald bezahlt, ein weiteres Anwachsen der Zinsen, da das Reichsnotopfer vom 1. Januar 1920 an bis zum Zahlungstage mit 5 v. H. verzinst werden muß. Auch vor der Veranlagung, die mit dem 28. Juni d. Js. einsetzt, kann jeder Abgabepflichtige an Hand des Gesetzes ohne Schwierigkeiten wenigstens die Mindestgrenze seiner Abgabe selbst berechnen, ferner werden die Finanzämter bereit sein, den Abgabepflichtigen bei der Berechnung zur Hand zu gehen, und schließlich würden — wenn trotzdem eine Ueberzahlung der Abgabe erfolgt sein sollte, — die überzahlten Beträge mit einer Verzinsung von 5 v. H. seit dem Tage der Barzahlung zurückerstattet werden.

Barzahlungen auf das Reichsnotopfer nehmen schon jetzt entgegen sämtliche Reichsbankanstalten, ferner die Kreiskassen von Abgabepflichtigen ihres Bezirks. Im Falle der Zahlung an die Kreiskasse wolle sich der Abgabepflichtige zunächst an das für ihn zuständige Finanzamt wenden. Die Zahlung bei den Annahmestellen braucht nicht persönlich zu erfolgen. Es werden auch die meisten Banken und bankähnlichen Institute (Sparbanken usw.) die Vermittlung der Zahlung, die auch durch Banküberweisungen und Schecks erfolgen kann, übernehmen.

Cassel, den 9. Juni 1920.

Der Präsident des Landesfinanzamtes J. B.: Schrader.

Tag.-Nr. 584.

Diez, den 18. Juni 1920.

Öffentliche Bekanntmachung.

Betr. die Veranlagung der Besitzsteuer.

Auf Grund des § 52 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes werden hiermit alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mark und darüber, welche früher weder zum Wehrbeitrag, noch zur Besitzsteuer veranlagt worden sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder gegenüber dem für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer als maßgebend festgestellten Vermögensstande (§ 65 des Bes.-St.-Ges.) um mehr als 10 000 Mark erhöht hat, im Bezirke des Finanzamtes Diez (besehtes und unbesehtes Gebiet des Unterlahnkreises) aufgefordert, die Besitzsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 28. Juni bis 28. August 1920 dem Finanzamt schriftlich oder als Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugeht. Allen Personen die für 1919 mit mehr als 9000 Mark Einkommen oder mehr als 20 000 Mark Vermögen zur Einkommen- und Ergänzungssteuer veranlagt sind, werden die Vordrucke zur Steuererklärung, sobald diese von der Druckerei eingehen, von amts wegen durch die Post übersandt. Zurzeit liegen die Vordrucke noch nicht vor. Es wird dringend gebeten, Vordrucke vom Finanzamt erst dann einzufordern, wenn sie bis Ende Juli

durch die Post nicht überliefert sein sollten. Die Vervielfältigung der Vordrucke erfolgt kostenlos.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zur freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringenden Interesse der Beteiligten, um irtümliche Veranlagungen durch die Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Ueber sämtliche Punkte des Vordruckes ist eine Erklärung abzugeben. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bedroht. Auch eine fahrlässige Zuverlässigkeit ist strafbar. Unrichtige Angaben erstattet auch derjenige, der Punkte des Vordruckes durchstreicht, obwohl er eine Erklärung hätte abgeben sollen. Unvollständig ist die Angabe auch dann wenn der Vordruck ganz oder teilweise nicht ausgefüllt wird. Die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen zu.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, wird mit Zwangsgeldstrafen zu der Abgabe angehalten, auch hat er einen Zuschlag zur fälligen Steuer zu leisten.

Der Vorstand des Finanzamtes für den Kreis Unterlahn. J. B.: Markloff.

Nr. 363. C.

Bekanntmachung.

In manchen Kreisen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mag, nachdem die Bestimmungen der §§ 45—52 des Reichseinkommensteuergesetzes zur Anwendung zu kommen haben, die Absicht bestehen, und es mögen auch vielleicht Versuche gemacht werden, die Löhne, die den Angestellten und Arbeitnehmern gezahlt werden, zu niedrig anzugeben, um auf diese Weise, einerseits den jetzt vorzunehmenden Lohnabzug herabzudrücken, andererseits die Steuer-Veranlagung des Arbeitnehmers zu dessen Gunsten zu beeinflussen. Die so nicht in Erscheinung tretenden Beträge, mögen sie in Form von Vergütungen, Geschenken, Provisionen, einmalige Zahlungen usw. geleistet werden, stellen aber auch Arbeitseinkommen dar und unterliegen wie dieses den für die Einbehaltung maßgebenden Bestimmungen. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 2 über die vorläufige Erhebung der Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 61 für 1920 hingewiesen.

Weiter aber wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen im § 53 des Reichseinkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 359 der Reichsabgaben-Ordnung nicht nur derjenige bestraft wird, der zum eigenen Vorteil, sondern auch derjenige, der zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht, oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden.

Diez, den 18. Juni 1920.

Der Vorstand des Finanzamtes für den Kreis Unterlahn, Markloff.

I. 4402.

Diez, den 17. Juni 1920.

An die Ortspolizeibehörden.

Betr. Arbeiterlegitimationskarten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Innlandlegitimationskarten für ausländische Arbeiter für solche Arbeiter die ehemalige Kriegsgefangene waren, nicht beantragt werden dürfen.

Nur freie ausländische Arbeiter werden mit den fraglichen Legitimationskarten versehen.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

J. Nr. L. 2695.

St. Goarshausen, den 16. Juni 1920.

In den Gemeinden Berg, Buch, Dachsenhausen, Mariensfeld, Niebern und Oelsberg ist die Malaria und Malariaeuch amtsärztlich festgestellt worden.

Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Landrat J. B.: (Unterschrift).



Lahn-Bote

Unterhaltungs-Beilage

zur Emser u. Diezer Zeitung (verb. mit dem aml. Kreisblatt)

Freitag, den 25. Juni 1920.

Schriftleitung: R. Breidenbach

Mit beiden Füßen mitten im Leben stehen,
hellen Auges Welt und Menschen ansehen,
das Schöne lieben, das Schöne nicht scheuen,
an Glück und Gaben tief innen sich freuen,
nehmen mit Liebe, mit Liebe geben,
demütig danken, stoffberzig streben,
schaffen voll Sonne, sabbatstiller ruhn,
die Pflicht als ein Freigeübter tun,
der Erde gehören mit Wertigsdanken,
die Seele allzeit ins Ewige senken.

M. Feesche.

Lahnböhenwanderungen

von Norbert Bruchhäuser, Seelbach.

Nachdruck verboten!

Wer recht in Freuden wandern will,
Der geh' der Sonn' entgegen!
Diese Lichtermahnung nahm ich mir nach der jenseitigen Sitzung auf dem Konföderaturn energisch zu Herzen, und wanderte bei Tagesgrauen „am leichten Stabe“ munterfröhlich der Sonne entgegen. Hinter mir verfiel das nebelgefüllte Tal wie ein bleiches Nachtgespenst. Verschlafen lagten die Wellen des betäubenden Flusses, das langgestreckte Ufer lag noch in tiefem Schlaf.

Langsam gepenstlich krochen R. b. Lahn die Hänge und Schluchten der steilen Felswände hinan. Wie eine Schar dunkler Verschöbner erschienen sie mir, die sich anstiegen, das erwachende junge Tageslicht zu morden. Ein Sinnbild des ewigen Kampfes der Finsternis gegen das Licht. Banert nur, hämische Weltschmerz, reat nur die hülfslose Dargazme, feige Weichheit: das Licht wird doch triumphieren!

Wie dieser Anblick mir ins Herz greift! Meine Seele geht sinnend die Jahrhunderte zurück, die alle, alle im Reigen dieses Kampfes stehen. Sie sieht entseht, mit welchen Waffen gekämpft wurde, um das höchste der Güter, die Wahrheit, schaut, all den Haß und Reid, alle Bosheit und Gemeinheit die sich der erhabenen Lichtgöttin wie eine schmutzige Flut entgegengeköpft hat — und darf doch an der Schwelle eines jeden Jahrhunderts die stolzen Worte lesen: Wahrheit, du hast geiegt! Und immer wird sie siegen. Denn nur das Befehlende, Aufbauende, höhenwärts Ringende trägt die Verheißung der Unvergänglichkeit in sich. Das Gute, Wahre und Schöne sollte allein Bürgerrecht haben auf unserem Planeten. Es ist kein Zweifel: Der Feind steht da, wo man zerstückt statt aufbaut, wo kleinliche Selbstsucht das große Gemeinwohl zertrümmert, wo blinder Fanatismus den alten Gott von seinem Throne zerrücken möchte, um Götzen — elende Menschengebilde — an seine Stelle zu setzen. Es wird nicht sein! Auf die dunkelste Nacht ist noch ein Tag gefolgt und nach dem ungebärdigten Winter ist Frühling geworden. Die Menschheit braucht diesen Glauben an den Sieg der Wahrheit, der auch ein Sieg ist über Leid und Tod und über die hämischen Zufälligkeiten des alltäglichen Lebens: ein Sieg über die Macht „des Bösen von Anfang an.“ Die Menschheit weiß, was sie an diesem Glauben hat und die Besten leben der trohen zeitigen Ueberzeugung: in den großen und wahren Gedanken, in den guten Handlungen, die wir in den Strom der Zeit werfen, leben wir, lebt unser stilles Selbst fort.

In halber Höhe des Berges blieb ich stehen. In den Felsen eingefügt, steht eine moosige Bank. Vor langen Jahren habe ich zuletzt hier gesessen. Wir waren zu zweit, mein Jugendfreund und ich, und kamen vom Gymnasium in die Sommerferien. Wir hatten bereits einen tüchtigen Fußmarsch hinter uns. An dieser Stelle pflegten wir die letzte Rast zu machen, und dann zings ohne Aufenthalt, aller Hitze und Müdigkeit ungeachtet, den heimischen Penaten zu. Goldene Jugendtage!

Diese Wehmut erfüllt mich in diesem Augenblicke. Uns, die beiden Unvergänglichlichen, trennte der Krieg. Ich lief es nach dem Westen, mich nach dem Osten. Ich hat er weggerissen mitten aus seinen Studien, Hoffnungen und Träumen, im ersten Ansturm, und ich darf heute ein Einruamer, ein trauernd Gedankender ihm weihen. O ist mir, als ob Wald und Fluß die wir gemeinsam durchströmten, in jugendlicher Sorglosigkeit mich vortourte fragten: wo ist dein Freund? wo ist dein Bruder? Der tote Freund und der tote Bruder, die beide der Krieg verschlang, sind heute meine Gäste. In ihrer Mitte gehe ich langsam, schwer durch die vergängliche Pracht dieses Junimorgens.

Raum bin ich oben angelangt, da steigt es wie ein goldener Brand über den bläulichen Waldbergen herauf, flutet in feurigen Wellen, ein brausendes Farbenmeer, über die verschlafenen rauschenden Wälder herein, spiegelt sich in ungeschätzten Lautropfen; Nacht und Nebel fliehen besiegt vor dem heiligen Strahle, in tausend Regelflehen weht der lodrende Schein ein hallendes Echo. Das ist ein himmelstürmender Jubel, eine einzige grandiose Symphonie in Farben und Tönen, ein beständigstimmiges, freudiges Ja auf die große Frage nach dem Sinn und Wert alles Lebens. O ja! das Leben ist wert gelebt zu werden; und wär's auch nur, um es einmal nur Tag werden zu sehen, und die Wunder dieser einen Viertelstunde in die traumende, erschauernde Seele zu trinken: o Welt, wie bist du so wunderlich!

Ich schäme mich fast, daß ich es tat, aber ich schäme mich nicht, es zu sagen: zu den spärlichen Heideblümchen, die den fahlen Felsen säumten, bin ich hingekniet und habe sie gestreichelt und ihnen meine ganze Seele vertraut. Und die Blumen haben mich verstanden und mir leise liebe Antwort gegeben. Wie Dankestränen schimmerte der Tau in ihren Kelchen und auswärts zeigten ihre zarten Blättchen,

daß mein Blick ihnen folgte, zum strahlenden Sonnengezelt. *Surgum corda!* Aufwärts an deinen Felsen aufsteigender Vater! Und neben mir standen in leidloser Vertikalarz Pruner und Freund. Sie wiegen schweigend auf die im Morgenglanz erstehende Natur zu meinen Füßen. Ich erhob die Augen, und wie ich jetzt den Blick über die Berge und Täler, den Wald und Fluß, über die Weinberge und Felder bis hinüber zum Horizont schweifen ließ, da verstand ich ihre stillfelle Vertikalarz, die sagte: für deine und unsere Heimat sind wir gestorben.

Ich frage einen Jden, der ein Herz in der Brust hat: muß nicht jede Scholle Landes, für das Tausende ihr Blut verströmten, uns ein liebes hehres Heiligtum sein? Muß nicht die Heimat, für die sie starben, unzertrennlich mit unserm Denken und Fühlen verknüpft sein, muß nicht ihre unsere beste Kraft gehören?

In Margoldenem Lichte stehen ringsum die stolzen Lahnböhen, zur Rechten die Ausläufer des Westerwaldes mit dem wildromantischen Gebirgskraut, zur Linken die Taunusböhen mit dem Schillertempel zum Lahnthal hin jäh abfallend, nach der anderen Seite von wogenden Getreidefeldern bestanden. Das Auge folgt dem Laufe der Lahn. Auf der rechten Seite zieht sich eine schmale Häuserreihe hin, dicht an den rebenumkränzten Berg geschmiegt, auf der anderen Seite laufen die blanken Eisenbahnschienen an der Station Oberhof vorbei, um nach kurzer Strecke im Tunnel zu verschwinden. Zwei freundliche Gasthäuser liegen jenseits der Schienen an der Gabelung zweier Wege, von denen der eine, vielfach gewunden, auf die Höhe nach Seelbach, der andere ins Dörsbachtal zur Klostermühle und zum Kloster Arnstein führt. Wie feierlich die vier schlanken Türme der alten Abteikirche herübergähnen! Das Auge kann sich nicht satt sehen an dieser stillen Pracht der Natur. Und Tausende gehen daran vorbei — haben Augen zu sehen und sehen nicht, ein Herz zu empfinden und bleiben unempfindlich für die Millionen Wunder der Natur. Aber der Frühling kommt doch jedes Jahr wieder, mit Klang und Glanz, Sommer und Herbst streuen doch ihren bunten Segen auf die Erde — für alle, die sich erfreuen wollen an dem goldenen Ueberfluß der Welt.

Fortsetzung folgt

Wer verteuert das Brot?

Der Nassauische Landverband schreibt: Der Verband der Nassauischen Dreischmähmaschinen f. h. r. fordert in diesem Jahre für das Ausdreschen des Getreides bei neunmündiger Arbeitszeit einen Stundenlohn von 84 Mark (im Vorjahr 15 Mark). Dabei werden von den Dreischmähmaschinenbesitzern nur drei Mann gestellt. 14 Mann sind aber zu dem Betrieb der Dreischmähmaschine nötig, so daß der Bauer noch elf Mann selbst einstellen muß. Verköstigung hat der Landwirt zu übernehmen. Die Zeit, in der die Dreischmähmaschine von einem Gehöft in das andere gebracht wird, gilt als Arbeitszeit und ist dementsprechend zu bezahlen. Danach ergeben sich für den Bauer folgende Dreischlosten für einen Tag: An den Dreischmähmaschinenbesitzer 9 Stunden a 84 Mark, 756 Mark, Arbeitslohn für 11 Arbeiter, die der Landwirt stellt, je Stunde mindestens 6 Mark 495 Mark. Verköstigung für 14 Personen (Morgenkaffee, Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen, zusammen je Person 12 Mark 168 Mark, für Eindegarn 200 Mark, für Kohlen 10 Zentner je 25 Mark 250 Mark, sonstige Unkosten (Licht, Fuhrlohn usw.) 200 Mark. Das ergibt eine Gesamtsumme von 2069 Mark. Die Gesamtkosten für einen Tag zu dreschen stellen sich demnach auf über 2000 Mark. Im Durchschnitt werden in einer Stunde 10—12 Zentner Getreide ausgedroschen. Danach kostet das Ausdreschen eines Zentners Brotgetreide allein 20 Mark. Da die Mindestpreise für Brotgetreide seitens der Regierung auf 45 Mark betrug, auf 30 Mark je Zentner festgesetzt sind bekommt der Bauer nach Abzug des Dreischlohns nur noch 25 bzw. 30 Mark je Zentner. Man kann gespannt sein, was die Verbraucher dazu sagen.

Die Wohnungsnot.

Neue Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel. Durch das Reichsgesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 ist der Wohnungsmangel auf dem Gebiete der Wohnungsrationierung und der Mietschutzgesetzgebung ein Ende gemacht worden. Der größte Teil der Gerichte, insbesondere die Oberlandesgerichte, hatten sich in Uebereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Reichsjustizministeriums auf den Standpunkt gestellt, daß auch nach Erlass der Reichsverfassung die auf Grund des Erbschaftsengesetzes vom 4. August 1914 erlassenen Anordnungen in Kraft geblieben sind, weil Artikel 178 III der Reichsverfassung diese ausdrücklich aufrecht erhält. Einige andere Gerichte waren jedoch anderer Ansicht. In händiger Rechtsprechung vertreten sie besonders in letzter Zeit die Auffassung, daß die Anordnungen, betreffend die Wohnungsrationierung und den Schutz der Mieter, gegen die in der Reichsverfassung aufgestellten Grundzüge über die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums verstoßen. Um dieser Rechtsprechung ein Ende zu machen, ist das eingangs erwähnte Reichsgesetz erlassen. Abgesehen davon, daß die Gemeinden nunmehr auch zu Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsrationierung und des Mieterschutzes verpflichtet werden können, ordnet Artikel III des Gesetzes ausdrücklich an, daß die bisher auf Grund der Wohnungsmangel- und Mieterschutzverordnung erlassenen Anordnungen „in Kraft bleiben“. Der Ausdruck „in Kraft bleiben“ ist absichtlich gewählt worden. Mit diesem Ausdruck sollte entgegen der Rechtsprechung vereinzelter Gerichte zum Ausdruck gebracht werden, daß die in Frage kommenden Anordnungen bisher in Kraft gewesen sind, und ferner daß sie auch in Zukunft in Kraft bleiben werden. Damit sind z. B. die Höchstmietpreisanordnungen der einzelnen Länder, die Anord-

nung, daß Räumungsklagen und die Durchführung der Zwangsversteigerung der Zustimmung der Mietscheinigungsämter bedürfen, sowie die Anordnungen über Wohnungsbeschlagnahme gegenüber der abweichenden Auffassung vereinzelter unterer Gerichte ausdrücklich für rechtsgültig erklärt worden.

Wirtschaftliches.

Die Grenze der Lohnforderungen. Die Vereinbarung der deutschen Arbeitgeberverbände hat in ihrer Ausschüttung vom 20. Mai in eingehender Aussprache die gesamte Wirtschaftslage erörtert. Sie hält es für ihre dringende Pflicht, den ersten Mahnruf an sämtliche ihr angeschlossene Arbeitgeberverbände zu richten, jede neue Erhöhung der Löhne und Gehälter abzulehnen. Die Preise der deutschen Erzeugnisse haben die Weltmarktpreise ungefähr erreicht zum Teil bereits überschritten. Schon heute steht überall der Weg. Eine abermalige Steigerung der Lohnforderungen durch weiteres Anheben der Löhne und Gehälter und die daraus folgende Vertenerung der Preise muß zur Katastrophe führen und damit unabehobares Elend über alle Kreise des deutschen Volkes, nicht zuletzt der Arbeitnehmer bringen. Den Arbeitnehmern selbst ist auch mit der reinen Steigerung der Löhne und Gehälter zugegebenermaßen nicht gedient. Ihnen, wie der ganzen deutschen Wirtschaft kann nur geholfen werden, durch vermehrte und verbilligte Produktion, die allein und durch sich eine Senkung der Preise bewirken kann.

Landwirtschaft.

Landwirtschaft und Viehzucht. Auf Anregung des preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat die Provinzialfischereistelle für die Rheinprovinz in Köln mit Genehmigung des Oberpräsidenten für die Rheinprovinz und des preussischen Landesfischereiamtes der Landwirtschaftlichen Hochschule eine Stiftung im Betrage von 1 Million Mark zur Verfügung gestellt. Die Fischen des unantastbaren Kapitals sollen zu wissenschaftlichen Arbeiten und Versuchen im Interesse des Wiederaufbaues der rheinischen Viehzucht und Viehhaltung verwendet werden. Insbesondere sollen durch die Stiftung auch wissenschaftliche Arbeiten und Versuche auf dem Gebiete des Futterbaues und der Futterpflanzenzüchtung sowie betriebswirtschaftliche Arbeiten im Bereiche der Ruckviehzucht und -haltung gefördert werden.

Bauern gegen Erhöhung der Schlachtviehpreise.

München, 18. Juni. Sogar die Bauern scheinen die unaufrichtigen Preistreiber in Lebensmitteln nicht mehr mitmachen zu wollen. Beispielweise äußerte sich der landwirtschaftliche Bezirksverband Bayern über die Steigerung der Schlachtviehpreise wie folgt:

Eine solche Preissteigerung geht viel zu weit, wird von der Landwirtschaft nicht verlangt und bedeutet auch nach Auffassung der Landwirtschaft eine unerhörte Belastung der Verbraucher. Eine derart maßlose Vertenerung notwendiger Lebensmittel bedroht auf Gefährliche den innern Frieden. Die Preispolitik der Berliner Reichsregierung ist in ihrer Verfahrensweise unbegreiflich. Nachdem die beabsichtigte Verdoppelung des Schlachtviehes von 280 auf 350 Mark nicht durchgeführt werden konnte, nunmehr noch weiteren Wochen wieder eine Erhöhung auf 420 Mark. Und das in der Zeit der Grünfütterung und beginnenden Verbilligung ausländischer Futtermittel!

Die Düngemittel-Not.

Im Saatenhandsbericht des Deutschen Landwirtschaftsarates von Mitte April 1920 heißt es u. a.

Würde es der Landwirtschaft möglich sein, den Ernten genügend Kopsdünger zu geben, würden die Ernten, Arten bedeutend besser sein. Doch wird aus landwirtschaftlichen Kreisen mitgeteilt, daß nicht nur die ungenügende Menge an Stickstoffdünger, sondern auch die abnorme Preishöhe derselben viel Landwirte und besonders Bayern dazu bewegen haben, von dem Ankauf von Stickstoffdünger ganz Abstand zu nehmen.

Letzteres trifft ganz besonders für unsere nassauischen Verhältnisse zu. Gar mancher Landwirt wird jetzt die traurige Erfahrung machen müssen, daß den Winterfrüchten die im Herbst nicht vorhandenen Düngemittel fehlen. Der Düngemittelmarkt schaut manchen Winterfrüchtlern geradezu aus den Augen. Eine kräftige Frühjahrskopsdüngung könnte hier Wunder wirken. Aber sie ist leider nicht möglich, denn es herrscht eine furchtbare Knappheit an Düngemitteln. Nur ganz unzureichende Mengen stehen zur Verfügung und für diese werden Preise verlangt, daß man keinem Landwirt zumuten kann, Dünger zu kaufen; denn die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse stehen hierzu in keinem Verhältnis. Ein großer Teil der kleineren Landwirte ist auch deshalb nicht in der Lage, Düngemittel zu kaufen, weil ihm die notwendigen nötigen Betriebsmittel fehlen. Der Landwirt muß also wohl oder übel auf die Verwertung des künstlichen Düngers verzichten. Die Folge davon ist natürlich, daß die Ernteerträge geringer werden. Und wer hat darunter zu leiden? Der Bauer gewiß nicht, denn, wo er für sich braucht, das wird er auch ohne künstlichen Dünger ernten. Dagegen werden die Protrationen der übrigen Versorgungsberechtigten um so kleiner werden. Die Frage der Versorgung unserer Landwirtschaft mit künstlichem Dünger ist bei der heutigen Ernährungslage keine rein landwirtschaftliche Frage mehr, sondern sie ist eine Lebensfrage für das gesamte Volk. Sie ist für die Verbraucher noch bedeutend wichtiger als für die Erzeuger. Deshalb sollten vor allem die großen Städte, die Kommunalverbände und die gesamte Verbraucherschaft mit allen Kräften zu Gebote stehenden Mitteln dafür eintreten, daß unsere Regierung endlich dafür sorgt, daß die Stickstoffwerke mit Kohlen beliebert werden und daß dort gearbeitet wird. Hier ist der Verbraucherschaft Gelegenheit gegeben, selbst mitzuhelfen, daß in dem nächsten Erntejahr billiges Brot in genügenden Mengen zur Verfügung gestellt werden kann.